

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Adelheid Lobers
	Telefon (0202)	563 5303
	Fax (0202)	563 4759
	E-Mail	adelheid.lobers@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.03.2010
	Drucks.-Nr.:	VO/0253/10 öffentlich
Sitzung am Gremium		
05.05.2010 Bezirksvertretung Elberfeld		Beschlussqualität
		Entscheidung
Erweiterung der Außengastronomie Luisenstraße 79 (Untergrünwalder Str. 3)		

Grund der Vorlage

Widerspruch von Haus + Grund im Auftrag eines Mitglieds vom 05.06.09 sowie Antrag von Stv Kring, Beschlussauszug vom 19.08.09.

Beschlussvorschlag

Der Bereitstellung zusätzlicher öffentlicher Verkehrsfläche wird weiterhin zugestimmt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Bronold

Begründung

In der Luisenstraße/Untergrünwalder Straße 3 wird seit 1998, in den Sommermonaten, die Fahrbahn durch Außengastronomie blockiert. Das Ausmaß beträgt 17,00 Meter in der Länge und 1,80 Meter in der Breite.

Mit Beschlussfassung vom 06.05.2009 wurde diese Fläche um 4,50 Meter in der Länge, vor dem Gebäude Luisenstraße 79, erweitert.

Der Betreiber des Ladenlokales hat daraufhin mit erheblichem Kostenaufwand das entsprechende Mobiliar angeschafft.

Aufgrund einer Beschwerde eines Bewohners des Hauses Luisenstraße 79 (s. hierzu Beschlussauszug vom 19.08.09) wird in Bezug auf die Erweiterung ein erneuter Beschluss für das Jahr 2010 und folgende notwendig.

Ein ausdrückliches Anhörungsrecht von Dritten (Eigentümer des Hauses, Mieter) vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist im Straßen- und Wegegesetz, welches die rechtliche Grundlage für Sondernutzungen bildet, nicht aufgeführt und daher von der Verwaltung nicht zwingend zu beachten.

Das Recht auf Anliegergebrauch im spezifischen Fall wurde geschützt. Die Zugänglichkeit des Grundstückes sowie der „Kontakt nach Außen“ ist gewährleistet.

Außengastronomien im Bereich des historischen Luisenviertels sind typisch, gewünscht und werden seit vielen Jahren dort praktiziert ohne besondere Beanstandungen.

Aus straßenrechtlicher und –verkehrsrechtlicher Sicht ist die Erweiterung der Außengastronomie nicht zu beanstanden. Eine Beeinträchtigung der Eigentümer- und Anliegerrechte ist nicht erkennbar.

Im Hinblick auf den Vertrauensschutz sollte die im Jahr 2009 getroffene Entscheidung nicht revidiert werden.

Kosten und Finanzierung

Keine.

Zeitplan

Sommersaison flexibel.